

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Krämer und K.-P. Wojcik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Schreibens der Kommission vom 17. August 2015, in dem sie es abgelehnt haben soll, einen die Gründung eines Vereins europäischen Rechts betreffenden Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Der Europäische Tier- und Naturschutz e. V. und Herr Horst Giesen tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 27 vom 25.1.2016.

Klage, eingereicht am 12. April 2016 — NC/Kommission

(Rechtssache T-151/16)

(2016/C 279/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: NC (Prozessbevollmächtigte: J. Killick und G. Forwood, Barrister, sowie Rechtsanwältinnen C. Van Haute und A. Bernard)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28. Januar 2016, sie von der Teilnahme an Verfahren über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Gewährung von Finanzhilfen, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden, auszuschließen und in das Früherkennungs- und Ausschlussystem gemäß Art. 108 Abs. 1 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2012, L 298, S. 1) aufzunehmen, für nichtig zu erklären;
- die beantragten prozessleitenden Maßnahmen zu treffen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch gegen den Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des mildereren Strafgesetzes (*lex mitior*) verstoßen, dass sie die Verordnung Nr. 966/2012 im vorliegenden Fall nicht in der durch die Verordnung 2015/1929 (¹) geänderten Fassung angewandt habe.
2. Die Kommission habe wesentliche Formvorschriften nicht beachtet. Sie habe das Gremium nicht konsultiert und ihre Entscheidung nicht revidiert, wie es die Verordnung Nr. 966/2012 in der durch die Verordnung 2015/1929 geänderten Fassung vorschreibe.

3. Jedenfalls habe die Kommission dadurch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Art. 133a Abs. 1 der Verordnung Nr. 2342/2002 ⁽²⁾ verstoßen, dass sie einen Ausschluss vorgenommen habe, der nach den Umständen des vorliegenden Falles unverhältnismäßig sei.
4. Sie sei wegen desselben Verhaltens bereits von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen worden. Die Kommission habe insoweit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz *ne bis in idem* verstoßen.

-
- ⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2015, L 286, S. 1).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 2002, L 357, S. 1).

Klage, eingereicht am 10. Mai 2016 — GP Joule PV/EUIPO — Green Power Technologies (GPTech)

(Rechtssache T-235/16)

(2016/C 279/44)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: GP Joule PV GmbH & Co. KG (Reußenköge, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Döring)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Green Power Technologies, SL (Bollullos de la Mitación, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „GPTech“ — Anmeldung Nr. 12 593 869.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Februar 2016 in der Sache R 848/2015-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung zu ändern und die Markenmeldung Nr. 12 593 869 der Anmelderin zurückzuweisen;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Klagegründe

- Verstoß gegen die Verordnung Nr. 207/2009, da die in Regel 17 Abs. 4 der Verordnung Nr. 2868/95 vorgesehene Benachrichtigungspflicht, die den Schutz des Widersprechenden bezwecke, für nicht anwendbar gehalten worden sei;